

Zeit Zahn, Straße Nr. 1 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Franz Stahl, Gastwirt gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s a f t :	6. R e l i g i o n .	7. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Franz Stahl</u>	35		<u>Gastwirt</u>		
2	<u>Ottilie</u>	25				
3	<u>Julia</u>	52				
4	<u>Julia</u>	" 17 Januar 75		<u>Täffler</u>	"	
5	<u>Franz</u>	" 25 Februar 76		<u>Wofn</u>	"	
6	<u>W. Geller</u>	" 8 Februar 77		<u>Wofn</u>	"	
7	<u>Olla</u>	" 25 Mai 79.		<u>Wofn</u>	"	
8	<u>Markta</u>	" 20		<u>Kaufm.</u>	"	
9	<u>Luise</u>	" 25 Februar 71		<u>Waller</u>	"	<u>Brauerei</u>
10	<u>Robert Schaefer</u>	35		<u>Reiffel</u>	"	
11	<u>Paul Diek</u>	19		<u>Kallm.</u>	"	
12	<u>Philipp Jan Magner</u>	"		<u>Kutzen</u>	"	<u>Kloppenburger Kleidermacher</u>
13	<u>W. Geller Gonen</u>	30		<u>Gartner</u>	"	
14	<u>Mari Gombert</u>	19		<u>Köfzin Kaff</u>		
15	<u>Elis Kraus</u>	17		<u>Antze, weber</u>	"	
16	<u>W. Geller Kraus</u>	16		<u>Leinwand</u>	"	
17	<u>Margaretha Will</u>	19		<u>Wirtschaft</u>	"	

Es werden durchschnittlich beschäftigt:
Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:
Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach
durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Kriedsstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Lahn

Straße Nr. 2

wohhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Adolph Roth

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>Monat.</u> <u>Jahr.</u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
1	Adolph Roth	34 4 Nov. 1846	Wirt.	Vater	ev.	
2	Maria Roth	32 13 April 1848		Mutter	'	
3	Minna Roth	7 18 Dezemb 1873		Tochter	'	
4	Heinrich Roth	6 21 Nov. 1874		Sohn	'	Preußen
5	August Kühnemann	30		Kochin	Katt	
6	Elisabeth Pauly	21		Kellnerin	ev.	
7	Ora Lehmanns	10		Magd	Katt	
8	Heinrich Fink	17 Dezemb 1865		Hausmädchen	ev.	
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

— — — — —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige besfellige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Lahn -

Straße Nr. 2 wohnhaft.

Verzeichniß

Ch. Roth Wns.

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Ch. Roth Wns.	68		Großmutter &c.		Preuse
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Sect:

Lahn Straße Nr. 3-4 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Theodor August Bieger gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. s. w.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Löchter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.					
1. Bieger, H. A. 43			Gastwirt	Vater	W.	Prepper
2. " Louise 41			→	Mutter	→	→
3. " H. 17						
4. " Fritz 11 18 Aug 1869 Kofus			→	Rosin	→	→
5. " Auguste 25 Feb 1870			→	Kopfes	→	→
6. " Herrmann 8 Aug 1874			→	Rosin	→	→
7. " Carl 13 Feb 1876			→	→	→	→
8. " Louise 25 Nov 1878			→	Kopfes	→	→
9. Eisenberg Elias 47			→	Pleninger	→	Keppe - Darmstadt
10. Schneider Georg 26			→	Rosin	Rosin	Kauf Preussen
11. Kaltschmid Marg 23				Weygert	W.	→
12. Herrmann Christian 23				Hartwig	→	→
13. Kellner Adam 32				Fabius	→	Wegf. in Neumünster
14.						
15.						
16.						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gefesselten Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- / Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlaßene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht aufgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörster zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Seit

Lefur Straße Nr. 5 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des

Opusculum Societatis Willan

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling *et c.*

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. Eigen- schaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle ic.	6.	7. Na- tionalität: ob Preuße oder welchem andren deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre. Tag. Monat. Jahr.				
1	<i>G. Saalff</i>					
2	<i>Garlaud Saalff</i>	65	<i>Sagmannsf</i>	<i>Mülle</i>	<i>A</i>	<i>Preuß</i>
3	<i>Wm. Groscurt</i>	32		<i>Tafler</i>	<i>a</i>	.
4	<i>Katharina Gräf</i>	18		<i>Mugd</i>	<i>ch</i>	.
5	<i>Karl Gräf</i>	31		<i>Gräf</i>	w	.
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Z Hunde.

- - - - -

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhälter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spanenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt Weißes Rößl — Lassen Straße Nr. 6 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Chr. Lichtenbach gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre, Tag, Monat.</small>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Chr. Lichtenbach 41		Mirry	Mutter	unf.	Preusen
2	Anna Lichtenbach 34		-	Müller	unf.	" -
3	Sophie Lichtenbach	20 Mai 1871	-	Tochter	unf.	" -
4	Anna Lichtenbach	26 July 1872	-	Tochter	unge.	" -
5	Ananda Lichtenbach	22 Mai 1874	-	Tochter	unge.	" -
6	Franziska Tünnes	17	-	Magd	Kath.	" -
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

-  Pferde,
 Ochsen,
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwändig sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, **(Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erhalten. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörner zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Fest Weißes Ross Lahn Straße Nr. 6 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des *W^{we}hr-Hofes Lichtenbach*

der zur Haushaltung des W=Herr der Familienstaat gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,
nach der Religion.

uach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Setzt

Straße Nr. Z wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Joseph Schenk gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufnicht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	6.	7. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre. Tag. Monat. Jahr.				
1	<i>Georg Friedrich</i>	63		<i>Mayer</i>	<i>Mutter</i>	<i>Franziska Sophie</i>
2	<i>Pauline</i>	45	220		<i>Müller</i>	" "
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt

Lafat Straße Nr. 7 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Friedrich Pfeiffer Laufuß* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle ic.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Pfeiffer Laufuß</i>	58	<i>Logenmeister</i>	✓		<i>Protestant</i>
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Lager - Straße Nr. *7* wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Johann Lehner*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <i>zg</i> Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Johann Lehner</i>	32	<i>Baiffmutter</i>	<i>Mann</i> <i>cg</i>	<i>Protest</i>	
2	<i>Ludwig Lehner</i>	54		<i>Arme</i> <i>cg</i>	<i>Protest</i>	
3	<i>Ferdinand Pueks</i>	19.		<i>Baiffmutter</i> <i>Gärtner</i> <i>cg</i>	<i>Königreich Polens</i> <i>Wien geboren</i>	
4	<i>Marius Kuebel</i>	27		<i>Bauffmutter</i> <i>cg</i>	<i>Protest</i>	
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

1. Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe, •
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche den klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:

Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Jetzt Galy Straße Nr. 8 wohnhaft

Liebe Straße Nr. 8 wohhaft.

weibhaft.

June

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Lfd. Unserzgts 1

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling usw.,
nach der Religion,

uach der Nationalität ob Presse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Zeigt

Lafnstratz

Straße Nr.

8

wohnhaft.

Verzeichniß

Carl Unverzagt

der zur Haushaltung des

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Bor- und Zunamen:	Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Carl Unverzagt 34		Tugendhar Pater	Möglich Preuse		
2	Emilie Unverzagt. 26			Mutter	"	"
3	Sophie "	4 7		Koch	"	"
4	Nina "	2 9.		" " "	"	"
5	Paul "	1 2		Koch	"	"
6	Rosine Frankenfeld 19.			Mayo	"	"
7	Wih. Lorch	7/1866		Gefahr	"	"
8	Carl Lorenz	21		Gefahr	Fahrl. Gif	"
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Sest

Lahn = Straße Nr. 8 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Wilhelms Bismarck gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling *et cetera*,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
1	Wilhelm Blum 52	- - -	Löffenzell	-	Protestant	
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Fest alle Past Jahr

Straße Nr. 9 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des friedrich Godecke gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft. Religion.	
1	<u>friedrich Godecke</u> 60 - -		<u>Wirth & Gutsbesitzer</u>	<u>Vater</u>		<u>Preuse</u>
2	<u>Milch. D:</u> 40 - -			<u>Mutter</u>		<u>D:</u>
3	<u>friedrich D:</u> 15. 21 April 1865	<u>Reise</u>	<u>Reise</u>			<u>D:</u>
4	<u>Carl</u> D: 12. 29 D: 1868			<u>D:</u>		<u>D:</u>
5	<u>Hanna Herbststädt</u> 22 - -			<u>Kallmünz</u>		<u>D:</u>
6	<u>Fatherius Derner</u> 22			<u>Mag. Dr. phil.</u>		<u>D:</u>
7	<u>Philipp Müller</u> 27 - -			<u>Kunst</u> unreg.		<u>D:</u>
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- o Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
o Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- zwei Pferde,
o Ochsen,
drei Kühe,
o Jungviech (Kinder, Kälber),
o Schafe,
o Schweine,
zwei Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewohlung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zelt

Lahmstraße

Straße Nr. 10 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Karl Goeddecke.

gehörigen Personen nach Ber- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Bverbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Vater Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.		
1	<i>Karl Goeddecke</i>	48				
2	<i>Katharina</i> f.	34				
3	<i>Olo</i> r.	29	Junii	73		
4	<i>Carl</i> r.	28	Nov.	73		
5	<i>Paul</i> r.	14	Dec.	75		
6	<i>Jenny</i> r.	29	Jan.	76		
7	<i>Wilhelm Thomas</i>	23				
8	<i>Peter Schmidt</i>	20				
9	<i>Lina Knipper</i>	30				
10	<i>Hanna Niess</i>	19				
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

2 Pferde,
Ochsen,
3 Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
3 Hunde.

- - - - -

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzellesteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Häuseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzellesteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitaleigentum ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Fest für Lager Straße Nr. 11 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Emil Lork gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerverlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Emil Lork</u>	51.	<u>Lazariast</u>	<u>Vater</u>	<u>Katholisch</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Christine Bock</u>	50.		<u>Mutter</u>	<u>"</u>	
3	<u>Elvire Bock</u>	20.	<u>Kochin</u>	<u>"</u>		
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zelt in Fried Läger Straße Nr. 12, wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Josef Lauter gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre, Tag, Monat, Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Josef Lauter</u>			<u>Soyino wiss. Knecht</u>		<u>Preuß. Br.</u>
2	<u>Franziska Lauter</u>			<u>Mutter</u>		" "
3	<u>Friedrich Lauter</u>			<u>Sohn</u>		" "
4	<u>Wladimir Lauter</u>			<u>Knecht</u>		" "
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens-stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Sext

Lakewood

Straße Nr. 13 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des

D. F. Wath

gehörigen Personen nach Vor- und

Bunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Käfkin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion.

nach der Belehrung,
oder Motivosit.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Bor- und Zunamen:	Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchen anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag Monat. Jahr.				
1	Friedrich Wuth	55	Arzt	Wahl	evng	Preuß
2	Amalie Wuth	53		Mutter	?	-
3	Clara Wuth	26		Tochter	?	-
4	Christine Schmidt	19		Mary	?	-
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zelt

Lahn Straße Nr. 14 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Robert Geijer gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion:	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Alters- Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Jahre.	W. Monat.				
1	R. Geijer	51			Hausmutter auf feuer-Schäfchen streck	Mutter	wif.	Kraüfer
2	Chr. Geijer	45				Mutter	do.	
3	Eduard Geijer	24			Reitmeisterium	Vorw		
4	Robert Geijer	18			Sapientia in Philiburg	Do		
5	Albert Geijer	15	25	Juni 1865	Pupilar	Do		
6	Auguste Geijer	3	7	Juni 1877		Vorsteher	1	
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16	-							

Zeit Lafel Straße Nr. 15 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Franz Carl Mayar Willer gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Franz Carl Mayar</u>	<u>54</u>	<u>Kognositor</u>	<u>Wille</u>	<u>2</u>	<u>Protestant</u>
2	<u>Elisabeth Mayar</u>	<u>15 März 1865</u>				
3	<u>Elisabeth Gais</u>	<u>80</u>		<u>Gesellin</u>		
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Groß Straße Nr. 15 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Joh. d. L. v. Meyer gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinervorlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Berbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Joh. Carl d. L. v. Meyer</u>	31	<u>Mauriz</u>	—	<u>Kath.</u>	<u>Preuße</u>
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt Lieffgarten Lape Straße Nr. 16 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Friedl Lape

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>zg.</u> Monat. <u>Jahr.</u>	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. R e l i g i o n.	7. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Friedl Lape</u> 49		<u>Kaufmann</u>	<u>Mutter</u>		<u>Protestant</u>
2	<u>Eugenia Lape</u> 46				<u>Widower</u>	
3	<u>Eugenia Lape</u> 18				<u>Kaufm.</u>	
4	<u>Otto Lape</u> 17				<u>Kaufm.</u>	
5	<u>Wolf Lape</u> 16				"	
6	<u>Friedl Lape</u> 10 13 April 70				"	
7	<u>Constance Lape</u> 8 23 Jan. 72				<u>Kaufm.</u>	
8	<u>Franziska Wenzel</u> 16					
9	<u>Julius Wenzel</u> 23				<u>Arbeiterin</u>	
10	<u>Julia Wenzel</u> 16					
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom

1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, **(die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zelt Lafu Straße Nr. 17 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Lanius

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als; Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knecht, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Wilhelm Lanius	51	Schuhmacher	Vater	Protest	Preuße
2	Maria Lanius	45	-	Mutter	Protest	Preuße
3	Georg Lanius	18	Arbeiter	Sohn	Protest	Preuße
4	Wilhelm Lanius	16	-	Sohn	Protest	Preuße
5	Georgine Lanius	11 21 Mai 1866	-	Tochter	Protest	Preuße
6	Ansgar Lanius	11 4 Sept 1868	-	Tochter	Protest	Preuße
7	Joseph Lanius	8 14 Juli 1872	-	Sohn	Protest	Preuße
8	Karl Lanius	2 9 Januar 1878	-	Sohn	Protest	Preuße
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
— Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- 1 Pferde,
" Ochsen,
2 Kühe,
11 Jungvieh (Rinder, Kälber),
11 Schafe,
1 Schweine,
1 Hunde.
-

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelleuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelleuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Berufe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Lahmstraße Nr. 18 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Lotz gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. v.,
nach der Religion,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.		4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. R e l i g i o n.	7. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag				
1	Wilhelm Lotz	32		Gutsbesitt. Verkauf m.	Preuse		
2	Elise Lotz	18	15 April 1877	Mutter "	"		
3	Otto Lotz	13	April 1877	Vater "	"		
4	Maria Käbber	22		Magd	Jaffa-Darmstadt.		
5	Wilhelmine Kilian	19		"	"	Preuse	
6	Adrian Parpel	19		Knecht kpt		"	
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hund.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der kläffzirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, sofern sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Jetzt Lohfeld Straße Nr. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des H. Hermann Wue gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling *et c.*

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Räuber),
Schafe,
Schweine,
~~Hunde.~~

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche den kaffäfigen Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, **(die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,
werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grunde oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Lippe Straße Nr 19 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Hermann Löwenstein gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>Monat.</u> <u>Jahr.</u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Hermann Löwenstein	38 21 März 1842	Geselle		Protestant	Preußisch
2	Jeanette Löwenstein	36 30 April 1844				
3	Magdalene Klamp	29 18 Januar 1851				
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:
Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:
Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungviech (Minder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
~~Hunde.~~

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche den klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgewiesen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Lahn-Straße Nr. 20 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung der Familie Wilh. Bach gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
 Schreinerlehrling &c.,
 nach der Religion,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
 und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahr. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1.	Marie Bach 37.	Lymmerstr. Müllerstraße.				
2.	Franz Bach 17.					
3.	Karl Bach 3 Jea 67.					
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Zeit

Lafin Straße Nr. 20 wohnhaft.

Verzeichniß der zur Haushaltung des Ludwig Preordiney gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling *et cetera*,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. <u>Zig.</u>	Monat. <u>Zig.</u>				
1 Ludwig Sieverding	30					
2 Karoline Sieverding	27					
3 Maria Sieverding	4	April 1880 geboren				
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Lafur Straße Nr. 20 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des

Kophirakha Schar

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling *sc.*,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wehnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.					
1	Adolph Schard	27	Kupferh.	→	Roff Frisch	
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zust

Lippe u. Straße Nr. 2 a wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Knigl. Oberst. Kmt. v. Schelius gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Kinder Knigl. Oberst. Kmt. v. Schelius	66		Offizier v. D.	Protestant	Knigl. Preu. &c.
2	Yudor Schelius geb. Göderke	59		O. Muster	Evangelisch	w
3	Anna Schelius	34		O. Muster	Evangelisch	w
4	Robert Schelius	24		O. Sohn	Evangelisch	w
5	Kinder Schelius	15 25 Juli 1885	Gälarin	Protestant	Evangelisch	w
6	Agatha Urban	17		Kindermagd	Evangelisch	w
7	Eins am 12. November 1880					
8	Kinder Knigl. Oberst. Kmt. v. Schelius					
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit Eins-Gut-Luzern - Salzweg-Straße Nr. 22^b wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Sophie W. Krauser

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	
1	Wilhelm Krauser	45 -	Sophia	Mutter	an	Preußisch
2	Anna Krauser	- 13 Jan. 1871	-	Kopfar	o	o
3	Willie Krauser	- 25 April 1872	-	Kopf	o	o
4	Anna Rückelberg	61	Wohrmutter Mutter	—	o	o
5	Emilia Billod	- 40	Fräulein	—	o	o
6	Philippine Wagner	26	Mugd	—	o	o
7						
8	Maria Apostol	38	—			
9	Alexander Apostol	17	Philippina			
10	Philippe Apostol	16 Mai 1868	Gipsar Singer	o		
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:
____ Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
____ Lehrlinge.

An Viech wird gehalten:
____ Pferde,
____ Ochsen,
____ Kühe,
____ Jungviech (Kinder, Kälber),
____ Schafe,
____ Schweine,
1 Hund.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die ; 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgesordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens-stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Sebt

Geschenk Straße Nr. 23 wohuhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des *S. P. Casper Hiltner* gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerelehrling u. s. w.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Dochter Knecht Magd Gefelle ic.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preussen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.					
1. Auguste Tchir	36 18 July 1844			Mutter		
2. Valeria Tchir	14 15 July 1866			Tochter		
3. Franziska Tchir	10 30 März 1830			Tochter		
4. Julia Tchir	5 4 April 1835			Tochter		
5. Elise Heros	10 23 May 1864			Mutter		
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Zeigt

Lahnstraße

Straße Nr. 24 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Herrn Ernst Schmidt, gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion.	7. Nationalität:
						ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Ernst Schmidt	33	Kaufm.	Vater		
2	Maria Schmidt	26	.	Mutter		
3	Joseph Schmidt	8 5	Sohn		Catholisch	
4	Maria Schmidt	2 3	Tochter			Preusen
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Best

Lahnstraße

Straße Nr. 27 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung der Katharina Rübenach gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Knecht, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren:	Stand oder Gewerbe:	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität:	Religion:
1	<u>Katharina</u>					
2	<u>Rübenach</u> { 55			<u>Kein</u> <u>Mutter</u>		<u>Protestant</u>
3	<u>Kath. Rübenach</u> 18			" <u>Tochter</u>		<u>Katholisch</u>
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Best

Lippe Straße Nr. 20 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Anselm Grünelbaum gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.,
nach der Religion,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag Monat.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft. Religion:	
1	<u>Anselm Grünelbaum</u>	<u>28 29 Oktober 1832</u>	<u>Junioren</u>	<u>Familiz</u>	<u>Kathol.</u>	<u>Kathol.</u>
2	<u>Anali Grünelbaum</u>	<u>19 18 August 1861</u>			<u>Familiz</u>	
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Ort

Straße Nr. 16 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des F. W. Helbing

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.		4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion.	7. Nationalität:
		Jahre.	Monat.				
1.	W. Helbing	40		Kaufm.	Vater	ev.	Preuße
2.	Elin Helbing	37			Mutter	.	.
3.	Ema	11	16. Februar 1868		Kochin	.	.
4.	Will	8	9 April 1873		Tochter	.	.
5.	Elizabeth	1	28 Januar 1879		Kochin	.	.
6.	Christine Schiller	18			Magd	"	.
7.	F. A. Wittschek	36			Gesell.	"	Kaffa
8.	August Hartmann	38			*	Vat.	Preuße
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden annimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, **(die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorliegende Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörster zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirtschaft oder der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinestandte angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit

Lafur

Straße Nr. 26 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Fv. Couwade gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter		4.	5. Eigenschaft:	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Jahr.	Stand oder Gewerbe.	ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Fv. Couwade</u> 26					<u>Vater</u>	<u>Preuße</u>
2	<u>Fv. Couwade</u> 27					<u>Zusfrau</u>	"
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Zeigt

Lafey Straße Nr. 27 wohnhaft.

V e r z e i c h n i s

der zur Haushaltung des Carl Ludwig Lutz gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.,
nach der Religion,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter <small>Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.</small>	Stand <small>oder Gewerbe.</small>	Eigenschaft: <small>ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.</small>	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>	Religion:
1	<u>C. Ludwig Lutz</u>	31	<u>Schuhmacher</u>	- .	n	<u>Protestant</u>
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Lohnstrafe Straße Nr. 22 wohnhaft. Ernst

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Ernst Rauch gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kökkin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	Religion.
1	Ernst Rauch	36	Schuhmacher, Wachs			D
2	Johanna Rauch	31	Wapp. Frau	Mutter		
3	Carl Rauch	y. 28 April 1873	Ofen	Tochter		
4	Philipp Kaiser	32	Knecht	Knecht		
5	Mari Sauerwein	24	Knecht	Magd		
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Jungvieh (Rinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuervollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuervollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am **12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherriger zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstörke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Bertheil eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit

Lahmstegalle

Straße Nr. 28 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Carl Rauch

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre. Monat. Tag.</small>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Carl Rauch	65	Prinzipal			wm, drittf
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt

Lafuffenstrasse

Straße Nr. 30. wohnhaft.

Verzeichniß

Philipps Papp

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft. Religion:	
1	Philipps Papp 50.		Schuhmacher Hahn			
2	Luise Papp 43.		Mutter			
3	Eliza Papp 18.		Koch			
4	Emilia Papp 13. August 1867			17.		
5	Nina Papp 20. Februar 1869			17.		
6	Joseph Papp 24. Juli 1872			17.	Protestant	
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Lafurstrasse

Haus Babelsberg
Straße-Nr. — wohnhaft.

Verzeichniß

Aug. Pfeffer

der zur Haushaltung des

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausslecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
 Schreinerlehrling sc.,
 nach der Religion,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
 und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Nationalität. ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	
1	Aug. Pfeffer	29	Büffinster Antas	Aug.	Praepe	
2	Emma Pfeffer	27	Miller	do	do	
3	Adeline Pfeffer	9 Jana. 1876	Tochter	do	do	
4	Herrn. Aug. Pfeffer	9 Juli 1879	Sohn	v.	do	
5	Johanna Schüler	21	Magd	do	do	
6	Christine Schüler	19	do	do	do	
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Setzt

Lafontaine

Straße Nr. 29 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des August Schröder gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.,
nach der Religion,

nach der Nationalität

nach der Nationalität so prenge über weitem anderen völkerlichen Universitäten oder außereuropäischen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Zeigt Loffel Straße Nr. 30 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Georg Kniel gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinervorlehrling &c.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.		4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.				
1	<u>Georg Kniel</u>	62		1818	Postmeister	Vater	Preußisch
2	<u>Herrnja Kniel</u>	14		1836		Mutter	
3	<u>Herrnja X</u>	22		1858		Tochter	
4	<u>Sophie Kniel</u>	22		1848		"	
5	<u>Karl</u>	18		1862		Vater	Preußisch
6	<u>Georgi</u>	14	geb. 27. Januar	1866		"	
7	<u>Sophie</u>	1	geb. 21. Februar	1877		Tochter	
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Zust

Löhr - Straße Nr. 30 wohnhaft.

Verzeichniß

Carl Hock

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. ^{zg.} Monat. ^{zg.}	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion.	7. Nationalität:
						ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Carl Hock</i>	49	47 Tippau	Vater	Protestant	Preuse
2	<i>Auguste Hock</i>	38	30	Mutter	Protestant	nn
3	<i>Adolph</i>	~	11, 19 April 1869	Vater	Protestant	nn
4	<i>Georg</i>	~	9, 16 April 1871	Vater	~	nn
5	<i>Herrmann</i>	~	8, 2 May 1873	Vater	~	nn
6	<i>Richard</i>	~	7, 13 August 1876	Vater	~	nn
7	<i>Albert</i>	~	3, 3 August 1878	Vater	~	nn
8	<i>Oswald Heiderich</i>	10 21 May 1870		Vater	~	nn
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zust

Lufz = Straße Nr. 31 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Mathias Daniel* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Mathias Daniel</i> 44		<i>Sprangler</i>	Vater halb		Preuse.
2	<i>Eliese Daniel</i> 44			Mutter ss.		o
3	<i>Sophie</i> o 17			Tochter halb		o
4	<i>Heinrich</i> o 15 10 Deub 64			Sohn halb		o
5	<i>Karl</i> o 14 12 Kärt 66			Sohn halb		o
6	<i>Wilhem.</i> o 8.22 Feby 72			Sohn halb		o
7	<i>Sonja Kreidel</i> 17.	62		Gspalla ss.		o
8	<i>Elisabetha Becker</i> 16.			Wongd ss.		o
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- A. Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
A. Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassesteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der Klassesteuer Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassesteuer heranzuziehen.

Jetzt Hans Staldecker Lahnstraße Nr. wohnhaft

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Carl Heim gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. M. J.	Monat. Jahr.				
1 Carl Hein	36			Vater	Lutheran.	Preuße
2 Natalie Hein	38			Mutter	Catholic	"
3 Ernst Hein	14. 1. März 1879			Sohn	Lutheran.	"
4 Marie Hein	6. 7. Jan 1879			Tochter	.	"
5 Margaretha Hein	5. 29. Jan 1878			do	"	"
6 Ida Hein	4. 21. Febr. 1876			do	"	"
7 Emma Hein	- 29. October 1880			do	"	"
8 Ernathine Hein	50			Schwester	"	"
9 Margaretha Linscheid	21			Magd.	Catholic	"
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt Leyen Straße Nr. 32 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Friedrich Reichard gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag Monat. Jahr.			Religion.	
1	<u>F. Reichard</u> 45		<u>Leyen</u>	<u>Vater</u>	<u>ne</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Johanna Reichard</u> 51			<u>Mutter</u>	"	"
3	<u>Minna Reichard</u> 20			<u>Tochter</u>	"	"
4	<u>Marie Reichard</u> 16			"	"	"
5	<u>Emil Reichard</u> 11 22. Augst 1869			<u>Sohn</u>	"	"
6	<u>Paula Reichard</u> 9 29. Juni 1871			<u>Tochter</u>	"	"
7	<u>Karl Fahdt</u>	21 Sept 1867			"	"
8	<u>Otto Fahdt</u>	29 April 1870			"	"
9	<u>Albert Ludwig</u>	29 Mai 1868			"	"
10	<u>Robert Ludwig</u>	7 Juli 1874			"	"
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt *Lofas* Straße Nr. 34 wohnhaft.**Verzeichniß**

der zur Haushaltung des *Gripham Musayzys* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Knechin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Gripham Musayzys</i> 42			<i>Armen</i> <i>Armen</i>	ev.	<i>Protest</i>
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Rösser),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewölfung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- und Landwirthschaft oder aus Grunds- oder Capitalvermögen ein jährliches Eintommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zust

fink Lippn Straße Nr. 34 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Wilhelm Ruff

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.				
1	<i>Wilhelm Ruff</i>	44	<i>Kaufmann</i>	<i>Vater</i> <i>Ruff</i> <i>Kaufmann</i> <i>geb. 1866</i>		
2	<i>Katharina Ruff</i>	50		<i>Mutter</i> <i>ges.</i>		
3	<i>Anna Ruff</i>	geb. 22 ^{ten} Februar 1867		<i>Tochter</i> <i>ges.</i>		
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Fest

Lahm - Straße Nr. 34 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Philipp Jung gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter <small>Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.</small>	Stand <small>oder Gewerbe.</small>	Eigenschaft: <small>ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.</small>	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>	Religion:
1	<u>Jung, Johann Philipp</u>	47 . .	<u>Kaufmann</u>	<u>Carlo</u>	<u>Preußisch</u>	
2	<u>Jung, Anna</u>	40 . .		<u>Milchfrau</u>	"	
3	<u>Jung, Wilhelm</u>	13 21 März 1867		<u>Koch</u>	"	
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Lahm - Straße Nr. 34 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Amphion Dienert gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Dienert, Amphion	48. . .	Schiffsm. Kutscher	ausg. Kutscher.		
2	Dienert, Sophie	37. . .	Küster	1	1	
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Lahn-Straße Nr. 34 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Blum, Tischler gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren: Jahre. Tag Monat. Jahr	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1.	Blum, Tischler	53 . ,	obm	Wohlfahr	Protestant.	
2.	Blum, Wohlfahr	24 . ,	tr	Wohlfahr	" "	Protestant.
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Zugt

Lafn = Straße Nr. 35 wohnhaft.

Verzeichniß

Adm Klügel

der zur Haushaltung des

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Berbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren: Jahre. Monat. Jahr	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Adm Klügel</i> 47		<i>Optimist</i>	<i>Hausdienst</i> ev.		<i>Preußisch</i>
2	<i>Josephine Klügel</i> 39			<i>Mutter</i> ev.		"
3	<i>Maria Klügel</i> 15. 4. 1865			<i>Knecht</i> ev.		"
4	<i>Engel Klügel</i> 19. 4. 1869			<i>Hausdienst</i> ev.		"
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Lippe Straße Nr. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Werner Peter Körbel gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmädchen, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter <small>Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.</small>	Stand <small>oder</small>	Eigenschaft: <small>ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.</small>	Religion.	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<u>Werner Peter Körbel</u>	35		<u>Kaufmann</u>	<u>Mutterkaffeeig</u>	<u>Preußisch</u>
2	<u>Elisabetha</u> =	27			<u>Mutter</u>	
3	<u>Peter</u> =	5 30 Mai 1875		<u>Tochter</u>		
4	<u>August</u> =	3 14 Dezember 1876		<u>Tochter</u>		
5	<u>Anna</u> =	2 28 August 1878		=		
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Lippe Straße Nr. 35 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Christian Bräut gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. ♂ Monat. ♀	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: Religion. ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
1	<u>Christian Bräut</u>	63	Kaufmann Muster	aus	Konf.	
2	<u>Henriette Bräut</u>	58	Kinder Muster	aus	"	
3	<u>Heinrich Bräut</u>	22	Kaufmann Muster	aus	"	
4	<u>Felix Bräut</u>	16	"	"	aus	"
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Löbau Straße Nr. 35 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Gustav Kraft gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. s. w., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. $\frac{\text{S}}{\text{G}}$ Monat. $\frac{\text{S}}{\text{G}}$	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. s. w.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Gustav Kraft</u>	59		wifl	Lutheran	Preußen
2	<u>Henriette Kraft</u>	53		"	Protestant	"
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Lippe Straße Nr. 35¹ wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Franz Bastian gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	franz Bastian 61	8	Dienstmädchen	Mutter	christ	34 jahre franz
2	Lippe Bastian 36	8	"	Mutter	christ	aus französisch
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Luzien Straße Nr. 33 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Karl Postwitz (Willow) gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Karl Postwitz (Willow)</u>	47	Luzienvorstadt	Sonntag	Lutheran.	
2						ausgezogen in Haus Haus Tiefen.
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Julia

Straße Nr. 34 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Julia v. Daniels gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreimerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u> </u> Monat. <u> </u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion:	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Julia v. Daniels</u> <u>geb. v. Rödel</u>	64 30. März 1816	<u>Fr. Oberstleutnant Müller</u>	<u>Fräulein Tiefenbacher</u>	<u>ev.</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Minette v. Daniels</u>	21. 21. Febr. 1858				
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Lafel Straße Nr. 25 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Danielsfeldt Müller gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<u>Wenzel Danielsfeld</u>	51		<u>Müller</u>	<u>Müller</u>	<u>Protestant</u>
2	<u>Helena Danielsfeld</u>	49		<u>Taufkinder</u>	"	"
3	<u>Wilhelm Danielsfeld</u>	7 Juli 1866		<u>Taufkinder</u>	<u>Protestant</u>	"
4	<u>Familie Danielsfeld</u>	13 Februar 1871		<u>Taufkinder</u>	"	"
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt

Lafel Straße Nr. 8 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Louis Mauau gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren	S t a n d oder G e w e r b e .	E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	R e l i g i o n :	N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Louis Mauau</u>	50	<u>Policier</u>	<u>Kulan</u>	"	<u>Judaïs</u>
2	<u>Marydlaud Mauau</u>	47	<u>wif</u>	<u>Mullen</u>	"	"
3	<u>Mina Mauau</u>	13 26 Aug 1867	.	<u>Taufse</u>	"	"
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						